

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.04.2019

Geschäftszeichen:

III 67-1.19.11-44/19

Zulassungsnummer:

Z-19.11-2353

Geltungsdauer

vom: **16. April 2019**

bis: **16. April 2024**

Antragsteller:

Düker GmbH

Würzburger Straße 10-16

97753 Karlstadt/Main

Zulassungsgegenstand:

Formteil mit dämmschichtbildendem Baustoff

"Düker SML Brandschutz Abzweig"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist das zweikomponentige Formteil "Düker SML Brandschutz Abzweig".

Das Produkt besteht aus einem vorgeformten gusseisernen Trägerteil und einem fest eingeklebten dämmschichtbildenden Baustoff in Form eines Inlays.

Die Brandschutzwirkung des Produktes beruht darauf, dass der dämmschichtbildende Baustoff im Brandfall durch die Bildung eines wärmedämmenden Schaums die inneren Hohlräume und Öffnungen des Formteils ausgefüllt und Anschlüsse wirksam verschließt.

1.1.2 Das zweikomponentige Formteil "Düker SML Brandschutz Abzweig" mit dämmschichtbildendem Inlay ist mindestens normalentflammbar, Klasse E nach DIN EN 13501-1¹.

1.1.3 Das zweikomponentige Formteil "Düker SML Brandschutz Abzweig" besteht aus einem vorgeformten gusseisernen Trägerteil, ausgeführt als Formstück mit seitlichem Abzweig nach DIN EN 877 und einem industriell gefertigten vierschichtigen Inlay aus einem zugelassenen dämmschichtbildenden Baustoff mit Selbstklebeeinrichtung².

Normgemäß als Abzweig geformt sind für das Produkt die Abmessungen in Anhang 1 zulässig.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das Produkt mit dämmschichtbildendem Baustoff nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dient zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Es verhindert im Brandfall den Wärmedurchtritt durch das Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.

1.2.2 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten,
- Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in denen das dämmschichtbildende Produkt als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet wird, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.3 Die Beständigkeit des dämmschichtbildenden Inlays gegenüber Schwefelsäure (5%ig), Natronlauge (5%ig) und fließenden Abwässern wurde für die vorgesehene Verwendung des Produkts nachgewiesen.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN EN 13501-1 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 und A1:2009 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Der dämmschichtbildende Baustoff ist geregelt und überwacht und beim DIBt hinterlegt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Produkt "Düker SML Brandschutz Abzweig" muss als zweikomponentiges Formteil aus einem vorgeformten gusseisernen Formkörper als Träger und einem werksmäßig eingeklebten Inlay aus einem vierlagig angeordneten dämmschichtbildenden Baustoff bestehen.

Der vorgeformte gusseiserne Formkörper muss die Anforderungen an DIN EN 877 erfüllen.

Das eingeklebte vierlagige Inlay muss unter Einwirkung hoher Temperaturen im Brandfall aufschäumen und der beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzung³ entsprechen.

2.1.2 Der für das Inlay verwendete Baustoff muss im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen und folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einhalten:

- Nenndicke (1-lagig): 1,8 mm ± 0,3 mm
- Masse pro Fläche: 2,0 kg/m² ± 0,3 kg/m²
- Schaumhöhe: 20,0 mm bis 45,0 mm
(geprüft bei 300 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage)

2.1.3 Das Produkt "Düker SML Brandschutzabzweig" muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe erfüllen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Produktes "Düker SML Brandschutz Abzweig" sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Der Hersteller des Produktes muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten, insbesondere den Verwendungsbereich betreffend, vertraut machen.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Produkt "Düker SML Brandschutz Abzweig" muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Produkt muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "Düker SML Brandschutz Abzweig"
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11- 2353
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar

³ Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts "Düker SML Brandschutzabzweig" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle eine anerkannte Überwachungsstelle erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Produktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die Überprüfung der Komponenten, insbesondere des dämmschichtbildenden Baustoffs bei Eingang beinhalten. Für das vierlagige Inlay sind bei Eingang die Nenndicke und die Schaumhöhe gemäß 2.1.2 zu prüfen. Für den gusseisernen Formkörper (Abzweig) ist die werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN EN 877, Absatz D.3 durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Inspektion und Prüfung sind die Festlegungen der DIN EN 877, Absatz D.3.5 maßgebend.

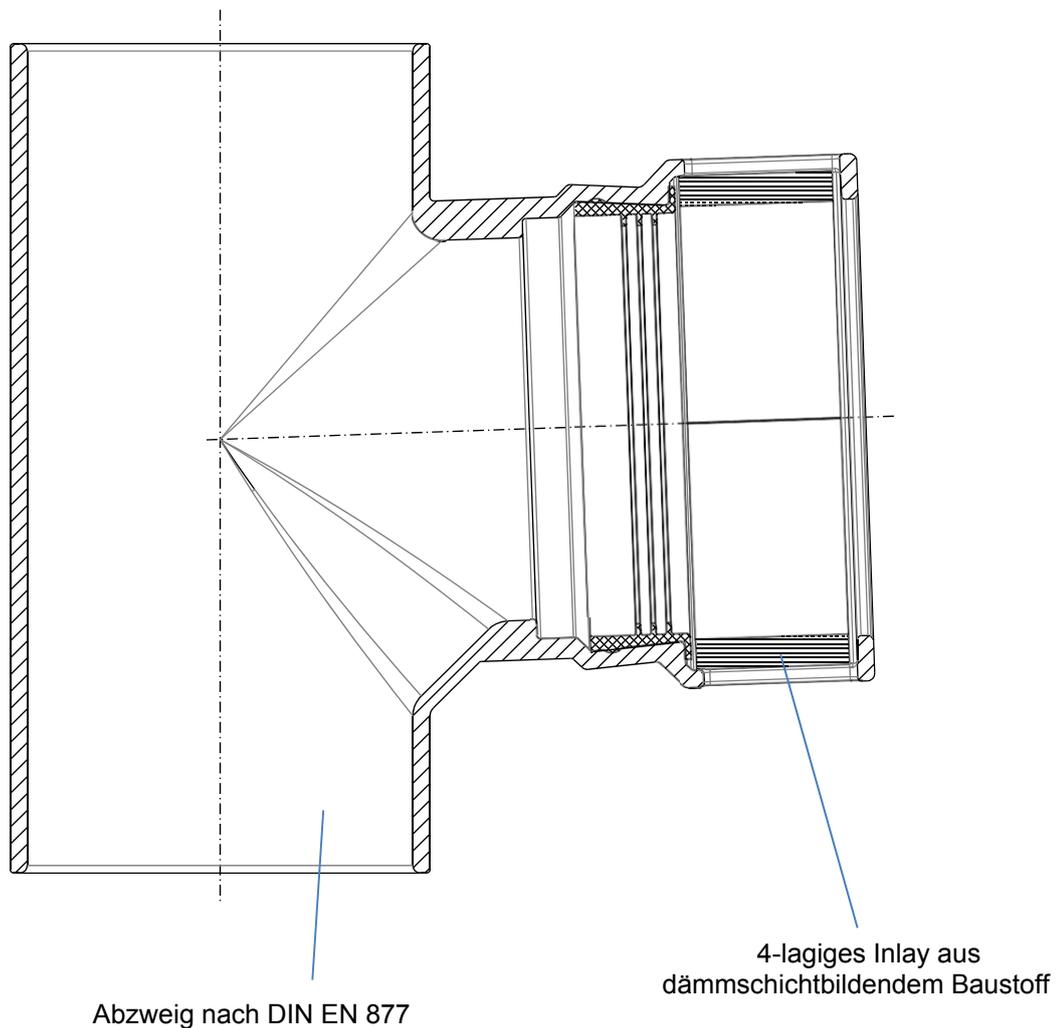
**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.11-2353**

Seite 6 von 6 | 16. April 2019

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt



elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.11-2353

Abmessungen "Düker SML Brandschutzabzweig"

Fallrohr DN	50 50 80 80 80 80 100 100 100 100 100 125 125 125 125 150 150 150 150 150
Abzweig PE D	50 56 50 56 75 90 50 56 75 90 110 50 56 75 90 110 50 56 75 90 110

Formteil mit dämmschichtbildendem Baustoff
 "Düker SML Brandschutz Abzweig"

Darstellung des Bauprodukts mit den Komponenten
 und zulässigen Abmessungen

Anlage 1